

Kraft getretenen Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen (GBL I S. 365) und der seit dem gleichen Tage geltenden Anordnung über den Postdienst — Postordnung (GBL I S. 376) sind die Mitarbeiter und Beauftragten der Post ausdrücklich verpflichtet, das Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren. Nach § 5 der Postordnung müssen Briefe so verschlossen sein, „daß ihrem Inhalt ohne Öffnen oder Beschädigen des Verschlusses nicht beizukommen ist“. Um den Schein der Rechtsstaatlichkeit vollends zu wahren, ist den Mitarbeitern oder Beauftragten der Deutschen Post Bestrafung mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bis zu 3 Jahren oder mit öffentlichem Tadel angedroht, wenn sie Sendungen während der Beförderung unbefugt öffnen, den Inhalt von Sendungen oder Nachrichten unbefugt anderen mitteilen, oder anderen eine solche Handlung gestatten oder dabei Hilfe leisten (§§ 354, 355 StGB).

Diese Vorschriften können den Anschein erwecken, daß das Postgeheimnis für jeden Bewohner in der SBZ ein unantastbares Grundrecht ist. Die Wirklichkeit sieht aber anders aus:

## DOKUMENT 79

Den 21. 9. 1961

Erklärung des N. N. über die Briefkontrollen:

Während meiner Tätigkeit bei der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen X, zu der ich von 1950 bis zu meiner Flucht im März 1961 im Arbeitsverhältnis stand, konnte ich auf Grund persönlicher Erfahrungen und laufender Dienstreisen, vor allem im Bezirk X, einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen gewinnen, die von Seiten sowjetzonaler Dienststellen zur nicht legitimen Überprüfung von Postsendungen durchgeführt worden sind.

Die ein- sowie abgehenden Briefsendungen wurden 3 Kontrollarten unterworfen, und zwar:

a) Eingehende Briefposten sollen bei den Postämtern von den Brief-Abfertigungs-Angestellten auf strenge Anweisung hin darauf überprüft werden, ob sich darunter Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen oder Kettensendungen aus der Bundesrepublik oder aus West-Berlin befinden. Solche Sendungen müssen ausnahmslos, gleich ob sie politischen Inhalts sind oder nicht, aus dem Verkehr gezogen und zwecks Beschlagnahme den zuständigen Briefkontrollstellen zugeführt werden. Wie schon erwähnt, sind die Postangestellten meist unter gezwungener Freiwilligkeit in den Brigadeverträgen Verpflichtungen auf genommen, die auf scharfe Kontrolltätigkeit hinzielen. **Trotz dieser Maßnahmen** kann aber immer wieder festgestellt werden, daß die Angestellten des Postbetriebsdienstes die Aussonderung solcher Sendungen unterlassen. Aus diesem Grunde hat man die Leiter der Hauptpostämter persönlich verantwortlich gemacht, diesbezüglich ihrer Aufsichtspflicht besonders nachzukommen. Ich weiß es mit Sicherheit, daß alle derartigen Anweisungen zwecks Kontrolle der Briefsendungen von den zuständigen Organen des SSD ausgehen.

Zu erwähnen ist dazu noch, daß seit Bildung der Briefkonzentrationen in den Bezirken derartige Kontrollen mehr auf diese Stellen übergegangen sind, da die ein- und abgehenden Briefposten fast ausschließlich nur noch von diesen und nicht mehr von

den Bahnposten be- und umgearbeitet werden. Die Sichtung der Briefsendungen konnte somit ebenfalls zentralisiert und deshalb auch verschärft werden. In der Regel befindet sich bei den Briefkonzentrationsstellen auch eine Briefkontrollstelle (z. B. im Bezirk X das PA 24).

- b) Eine weitere Kontrolle innerhalb der Postämter ist die individuelle-subjektive Überwachung des Ein- und Abgangs von Postsendungen. Sie wird durch Postangestellte, die sich entweder dem SSD verpflichtet haben und meist ohne Kenntnis des Amtsvorstehers diese Arbeit ausführen oder durch den Amtsvorsteher selbst bzw. den Postüberwachungsangestellten (Üwa) vorgenommen, die auf unmittelbare Anweisung von den nicht öffentlich auftretenden SSD-Beauftragten Sendungen aus dem Verkehr ziehen, die vor allem bestimmte politisch unzuverlässige oder verdächtige Personen betreffen.
- c) Die als inoffiziell zu bezeichnenden Briefkontrollstellen sind in jedem Bezirk eingerichtet. Die Anzahl derselben richtet sich nach dem Umfang des Bereichs der Bezirksdirektion. Im Bezirk X bestehen solche bei den Hauptpostämtern X A 7 — räumlich bei dem unterstellten PA 24 am Hauptbahnhof — und G. — räumlich bei dem unterstellten PA 1 am Bahnhof —. Diese Stellen sind in beiden Ämtern in Betriebsdiensträumen untergebracht, gehören jedoch nicht zur sowjetzonalen Post. Man nennt sie die Post-Schmarotzer. Die Beschäftigten — es sind auf Anweisung des SSD von der SED besonders ausgewählte Kräfte — unterstehen der Post weder personell noch arbeitsrechtlich, so daß ihnen gegenüber auch der Leiter des Hauptpostamtes nicht weisungsbefugt ist. Die Briefkontrollstellen sollen sowohl den Postangehörigen als auch der Öffentlichkeit gegenüber als nicht vorhanden gelten. Sie führen in diesen Richtungen auch keinerlei offiziellen Schriftwechsel. Das Betreten der Diensträume dieser Kontrollstellen ist allen Postangehörigen und Postbenutzern strengstens untersagt und ist auch gar nicht möglich. Die Beschäftigten der Kontrollstellen haben demgegenüber bei Tag und Nacht uneingeschränktem Zutritt zu den Diensträumen der Briefabfertigung. Es sei dazu noch erwähnt, daß das Ortsbriefverteilamt zusammen mit der Großbriefabfertigung in den gleichen Diensträumen des PA 24 zentralisiert ist. Sie ziehen — vermutlich nach einem bestimmten System — nach eigenem Ermessen nicht zu bestimmende Mengen Briefsendungen aus dem Verkehr und bringen diese nach der Kontrolle wieder in den Umlauf. Wielange die Briefe aus dem Verkehr gezogen und wieviel zurückbehalten werden, ist durch die Postdienststellen faktisch weder zu überprüfen noch zu beeinflussen. Wenn in Arbeitsbesprechungen oder in internen Gesprächen die Verkürzung der Laufzeit der Briefsendungen behandelt wurde, wozu immer wieder Kritiken aus der Bevölkerung und Vorwürfe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (dieses wußte aber selbst, daß die Hauptursache für Laufzeitverzögerungen durch die Briefkontrollstellen entstanden ist) Anlaß gaben, so kam dabei stets mit offener Resignation seitens der Kritisierten zum Ausdruck, daß die Laufzeitverzögerungen insbesondere von den Briefkontrollstellen verursacht werden und man dagegen machtlos sei. Mit Behauptungen dieser Art in öffentlichen Diskussionen bzw. in Berichten oder Bescheiden zu eingegangenen Anwürfen bezüglich langer Laufzeiten von Briefsendungen an Beschwerdeführer und Vorgesetzte Dienststellen hätte der Betreffende harte persönliche Konsequenzen ziehen müssen. Die Parteifunktionäre negieren diese Tatsache natürlich und bezeichnen sie schlechthin